



HINWEIS! Nutzung 500W BionX-Nachrüstsysteme

1. Allgemeines

Wenn ein Fahrrad mithilfe des von Ihnen erworbenen BionX-Nachrüstsystems nachgerüstet wird, gilt das Fahrrad aufgrund einer Fahrleistung von über 0,25 kW nicht mehr als Fahrrad im Sinne der StVO.

Daher weisen wir Sie hiermit auf Folgendes hin:

Nach § 1 Abs. 1 StVO müssen Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein. Da ein mit einem BionX-Nachrüstsystem nachgerüstetes Fahrrad mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von mehr als 0,25 kW ausgestattet ist, unterfällt es nicht mehr der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 3 S. 1 StVO für Fahrräder und muss daher für den Straßenverkehr zugelassen werden.

Voraussetzung für die Zulassung zum Straßenverkehr ist eine Betriebserlaubnis im Sinne der §§ 19 ff. StVZO.

Eine allgemeine Betriebserlaubnis nach § 20 StVZO für mithilfe des BionX-Nachrüstsystems nachgerüsteten Fahrräder besteht nicht.

Möglich ist lediglich die Einholung einer Einzelbetriebserlaubnis nach § 21 StVZO, aufgrund derer das nachgerüstete Fahrrad sodann für den Straßenverkehr zugelassen werden kann.

Bei mangelnder Zulassung dürfen die mit einem BionX-Nachrüstsystem nachgerüsteten Fahrräder hingegen nicht im Straßenverkehr benutzt werden. Eine Benutzung der nachgerüsteten Fahrräder ist dann nur auf Privatgelände möglich.

2. Hinweis für Fahrradhändler

Wenn ein Händler ein Fahrrad mit dem BionX-Nachrüstsystem nachrüstet, wird er Hersteller des gesamten nachgerüsteten Fahrrads im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.

3. Länderverordnung

Der Inhalt der StVZO ist länderspezifisch unterschiedlich geregelt. Bitte beachten und informieren Sie sich diesbezüglich.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.ridebionx.com